

Haus- und Badeordnung

1. Allgemeines

1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden unserer Badegäste und die Arbeit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen könnte. Bei Verstößen bleibt es der Quelltherme Betriebs GmbH vorbehalten, Besucherinnen und Besucher vorübergehend oder dauernd der Quelltherme zu verweisen.

1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen.

1.3 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden.

1.4 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Handlungen bzw. Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.

1.5 Das Rauchen, auch von E-Zigaretten, in Hallenbädern ist nur in dafür vorgesehenen Räumen und in den ausgewiesenen Bereichen der Außenanlagen gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen.

1.6 Gegenstände aus Glas (Flaschen u.a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.

1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Quelltherme ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Bei Mehrfachkarten wird unter Berücksichtigung des bereits erhaltenen Rabattes und nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr der verbleibende Restbetrag erstattet. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.

1.8 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

1.9 Es dürfen keine Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte benutzt werden.

1.10 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren, Filmen und Interviewen der Genehmigung der Quelltherme Betriebs GmbH.

1.11 Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, sofern nicht ausdrücklich Nacktbadezeiten oder -zonen angeboten werden. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

1.12 Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.

1.13 Es besteht keine dauerhafte Badeaufsicht. In Notfällen benutzen Sie bitte die roten Telefone.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

2.2 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die Quelltherme Betriebs GmbH kann für Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, ein erhöhtes Entgelt von mindestens der Höhe des Tagespreises festlegen. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

2.3 Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben; 10 Minuten vor Betriebsschluss ist Bade- und Saunaschluss.

2.4 Eintrittskarten gelten nur einmal am Tag der Lösung. Mehrfachkarten sind vom Lösungstag an drei Jahre gültig. Alle Karten sind von Umtausch oder Rückerstattung ausgeschlossen.

2.5 Es bleibt der Quelltherme Betriebs GmbH vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. Bei extremen Witterungsereignissen (z.B. Gewitter) ist das Außenbecken und Freigelände zu verlassen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.6 Der Zutritt ist nicht gestattet:

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden,

d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

2.7 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

2.8 Kindern unter 8 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 16 Jahren erlaubt. Diese ist für das Kind während des gesamten Aufenthalts verantwortlich.

3. Haftung

3.1 Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Badepersonals nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades, seiner gesamten Einrichtung und Geräte, geschieht auf eigene Gefahr. Jede Haftung für Personen und Sachschäden, die dem Besucher durch Dritte entstehen, ist ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

3.2 Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Sachen und Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Beschäftigten der Quelltherme Betriebs GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen ursächlich ist (dies gilt auch für die Garderobenschränke).

3.3 Bei Verlust von Schlüsseln (Garderobenschrank), oder gemieteten Gegenständen (z.B. Bademantel) wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn der Badegast den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in einer separaten Preisliste aufgeführt.

4. Benutzung der Bäder

4.1 Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der Eintrittskarte. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

4.2 Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen.

4.3 Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.

4.4 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

4.5 Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

4.6 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.

4.7 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

4.8 Das Reservieren von Stühlen und Ruheliegen ist nicht gestattet.

4.9 Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

4.10 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimnudeln, Schwimmflossen, Paddles, Schnorchelgeräten) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

4.11 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der/die Übungsleiter/-in für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

4.12 Private Schwimmlehrer/-innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

5. Besondere Einrichtungen

Für Freibäder und sonstige Einrichtungen in Bädern (Sauna, Fitness, usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

6. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenspersonal sowie die Betriebsleitungen entgegen.

Bad Wildungen, 01.07.2019

Die Geschäftsführung

